



Vorsicht vor Verjährung von Vergütungsansprüchen

Köln, den 04.11.2011

Dachdecker-Unternehmen sollten insbesondere zum Jahresende regelmäßig überprüfen, ob offene Vergütungsansprüche zu verjähren drohen. Für die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen gilt Folgendes:

Die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die geltend gemachten Ansprüche entstanden sind.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist. Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme fällig. Sollte vertraglich die Geltung der VOB/B vereinbart worden sein, so wird der Anspruch auf Vergütung erst (spätestens) zwei Monate nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig.

Mit Ablauf des Jahres 2011 verjähren damit Ansprüche auf Vergütung, die im Jahr 2008 fällig geworden sind. Eine Unterscheidung zwischen Ansprüchen aus Verträgen mit Privatleuten und solchen mit gewerblichen Auftraggebern muss wegen der mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten einheitlichen dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr getroffen werden.

Maßnahmen zur Hemmung

Sollte eine Verjährung von Vergütungsansprüchen drohen, kann die Verjährung durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden. Die Hemmung hat zur Folge, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, sich die Verjährungsfrist also um den Hemmungszeitraum verlängert.

Gehemmt werden kann die Verjährung z.B. durch Rechtsverfolgung, das heißt u.a. durch:

- Klageerhebung
- Zustellung eines Mahnbescheides
- Prozessaufrechnung
- Streitverkündung
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren
- Selbstständiges Beweisverfahren
- Schiedsrichterliches Verfahren

Zu einem Neubeginn der Verjährung, nicht zu einer bloßen Hemmung, kommt es durch Anerkenntnis des Schuldners (Auftraggebers). Ein Anerkenntnis besteht z.B. bereits in einer Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung.

Mahnschreiben nicht ausreichend

Trotz weit verbreiteter Meinung wird die Verjährung jedoch nicht durch ein einfaches Mahnschreiben gehemmt. Auch der Neubeginn der Verjährung kann hierdurch nicht erreicht werden. Dies sollte unbedingt beachtet werden.